Beschluss über die Anpassung der Ausbildungsregelungen für die Berufsausbildung von behinderten Menschen

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für personale Dienstleistungen/zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen vom 8. Mai 2019

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausbildung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG i.V.m § 4 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 4 BBiG im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung ist eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schulen, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine Qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. Mai 2019 als zuständige Stelle nach § 66 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1
Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für personale Dienstleistungen/zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen" erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2
Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Jugendliche mit Behinderung erfordert, erfolgt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung. Sie ist durch die jeweilige Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Eignungsabklärung und Arbeitserprobung durchzuführen.

§ 3
Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4
Ausbildungsstätten

Die Ausbildung von Berufen nach § 66 BBiG findet grundsätzlich in Ausbildungseinrichtungen statt. Davon kann nur im Einzelfall abgewichen werden und dies setzt voraus, dass der Ausbildungsbetrieb im Sinne der Empfehlung des

BiBB vom 17. Dezember 2009 für die Ausbildung eines Berufes nach § 66 BBiG besonders geeignet ist.

§ 5
Struktur der Berufsausbildung

Gegenstand der Berufsausbildung sind im Laufe der gesamten Ausbildungsdauer mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- Allgemeiner Teil,
- Haushalt und Verpflegung,
- Körperpflege und Kosmetik,
- Service und Sozialkompetenz,
- Gesundheit und Prophylaxe**.**

§ 6
Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für personale Dienstleistungen/zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen gliedert sich wie folgt:

Teil A: Allgemeiner Teil

1. Ausbildungsstätte und ihre Bereiche
2. Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für personale Dienstleistungen
3. Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
5. Hygiene
6. Umweltschutz im Ausbildungsbetrieb
7. Einsetzen, Reinigen und Pflegen von Geräten, Maschinen und Gebrauchsgütern

Teil B: Haushalt und Verpflegung

1. Speisenzubereitung
2. Reinigen und Pflegen von Räumen und Materialien
3. Reinigen, Pflegen und Instandhalten von Textilien
4. Mitwirkung bei der Vorratshaltung und Warenwirtschaft

Teil C: Körperpflege und Kosmetik

1. Beurteilen und Reinigen der Haut
2. Spezielle Körperpflege
3. Handpflege
4. Ernährungsverhalten und Gesundheitsförderung

Teil D: Service und Sozialkompetenz

1. Hilfe leisten bei Alltagsaufgaben
2. Mitwirkung bei der Gestaltung von Betriebs- und Wohnräumen
3. Kundenkontakte gestalten
4. Soziale Kompetenz erwerben und einsetzen
5. Teamorientierte Arbeitsweise praktizieren

Teil E: Gesundheit und Prophylaxe

1. Mitwirken bei der Erfüllung der Elementarbedürfnisse des Menschen
2. Unterstützen und Fördern von Mobilität
3. Unterstützen der individuellen Interessenförderung
4. Gesundheitslehre

§ 7
Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass sie zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten mit einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen. Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Nachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildung zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen oder elektronischen Nachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 8
Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und kann bis zu drei Stunden Arbeitszeit umfassen.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie auf den im Unterricht der Berufsschule für Behinderung entsprechenden Lehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die besonderen Belange des Menschen mit Lernbehinderung sind dabei zu berücksichtigen.

§ 9
Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Die besonderen Belange der/des Auszubildenden mit Lernbehinderung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Fertigkeitsprüfung
2. Kenntnisprüfung.

(3) Für den Prüfungsbereich Fertigkeitsprüfung bestehen folgende Vorgaben:

Die Fertigkeitsprüfung erstreckt sich auf 2 Tage mit je 2,5 Stunden Prüfungszeit.

Am ersten Tag soll die/der Prüfungsteilnehmer/-in nachweisen, dass sie/er Aufgabenstellungen aus den Bereichen Gesundheit und Prophylaxe bzw. Körperpflege und Kosmetik an einer Person im Rahmen einer Arbeitsprobe durchführen kann.

Am zweiten Tag soll die/der Prüfungsteilnehmer/-in zwei Arbeitsproben aus dem Bereich Haushalt und Verpflegung durchführen.

Die einzelnen Arbeitsproben werden wie folgt gewichtet:

1. Gesundheit und Prophylaxe	25%
2. Körperpflege und Kosmetik	25%
3. Speisenzubereitung	25%
4. Hausreinigung bzw. Textilreinigung	25%

(4) Für den Prüfungsbereich Kenntnisprüfung bestehen folgende Vorgaben:

Die Kenntnisprüfung wird schriftlich durchgeführt. Der schriftliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Fachkunde
2. Fachrechnen
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die schriftliche Kenntnisprüfung kann an zwei Tagen durchgeführt werden.

Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtlinien auszugehen:

1. Im Prüfungsfach Fachkunde	75 Minuten
2. Im Prüfungsfach Fachrechnen	45 Minuten
3. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	30 Minuten.

Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach

1. Fachkunde mit	70 %
2. Fachrechnen mit	20 %
3. Wirtschafts- und Sozialkunde mit	10 % bewertet.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 4 genannten Prüfungsdauer (zwei Tage) abgewichen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

Die mündliche Prüfung soll pro Fach nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer/-in dauern.

§ 10
Bestehensregelung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

In einer Wiederholungsprüfung ist die/der Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern bzw. Arbeitsproben zu befreien, wenn ihre/seine Leistungen in diesen Fächern bzw. Arbeitsproben bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 11
Zeugnis

Auszubildende, die eine Ausbildung zum Fachpraktiker für personale Dienstleistung /zur Fachpraktikerin für personale Dienstleistung erfolgreich abschließen, erhalten darüber ein Zeugnis der IHK Magdeburg, das das Ergebnis der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowohl mit den Einzelergebnissen der Prüfungsfächer in der Kenntnisprüfung und den einzelnen Ergebnissen der Arbeitsproben der Fertigkeitsprüfung als auch das Gesamtergebnis jeweils in Punkten und Noten ausweist.

§ 12
Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG, insbesondere in die Fachkraft im Gastgewerbe und in die/den Kosmetiker/-in ist unter Anrechnung der Ausbildungszeit von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

Der Ausbildende hat weiterhin zu prüfen, ob darüber hinaus ein Übergang in den Beruf Hauswirtschafter/-in bzw. Altenpflegehelfer/-in in Frage kommt.

§ 13
Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse , die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 14
Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Abnahme der Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 des BBiG´s sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Magdeburg entsprechend anzuwenden.

§ 15
Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BBiG´s und der Prüfungsordnung der IHK Magdeburg für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in der jeweiligen Fassung.

§ 16
Befristung

Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Magdeburg „Der Markt in Mitteldeutschland“ in Kraft.

Magdeburg, 8. Mai 2019

Olbricht
Präsident

März
Hauptgeschäftsführer